



sRS 412.1
Nr. 262

VEREINBARUNG

über die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt Wil

Das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen und der Stadtrat Wil beschliessen gestützt auf Art. 26 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980 (sGS 451.1; abgekürzt PG) folgende Vereinbarung:

I. Zweck

Art. 1

¹Zur Verbesserung der Polizeipräsenz und zur Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben unterhält die Kantonspolizei in der Stadt Wil neben der Mannschaft der ordentlichen Polizeistation eine Stadtpolizei.

²Die Stadtpolizei Wil nimmt gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Art. 13 PG wahr, namentlich solche, die über die gesetzliche Verpflichtung der Kantonspolizei (Art. 26 Abs. 2 und 3 PG sowie Art. 52^{bis} der Polizeiverordnung [sGS 451.11]) hinausgehen.

³Sie überwacht überdies den fliessenden Verkehr auf dem Gebiet der Stadt Wil; der Einsatz technischer Überwachungsgeräte bedarf der Einwilligung des Polizeikommandos.

⁴Die Kantons- und die Stadtpolizei Wil unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig. Entsprechende Arbeitsleistungen werden im Jahresmittel stundenmässig ausgeglichen.

II. Organisation

Art. 2

Die Stadtpolizei Wil hat einen Sollbestand von sieben Polizeibeamten oder Polizeibeamtinnen der Kantonspolizei; die Stadt Wil vergütet dem Kanton sechs Polizeistellen bei vollem Sollbestand.



Art. 3

¹Offene Stellen werden korpsintern oder extern zur freien Bewerbung ausgeschrieben und besetzt.

²Das Polizeikommando nimmt auf die Interessen der Stadt Wil angemessenen Rücksicht.

Art. 4

¹Die Stadtpolizei ist organisatorisch dem Chef der Polizeistation Wil unterstellt.

²Das Polizeikommando bestimmt im Einvernehmen mit der Stadt Wil den Chef der Stadtpolizei aus den Mitarbeitenden der Polizeistation Wil.

³Die Stadt bezeichnet eine Stelle bzw. eine verantwortliche Kontaktperson, welche das Auftragsrecht gegenüber der Stadtpolizei ausübt.

Art. 5

¹Der Wohnsitz der Mitarbeitenden der Stadtpolizei Wil richtet sich nach den Wohnsitzvorschriften der Kantonspolizei.

Art. 6

Der Stadtrat formuliert in regelmässigen Abständen die gemeindepolizeilichen Schwerpunkte und Ziele und hält diese neben den Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat und der Polizei über die Einsatzplanung, Arbeitszeit, Dienstätigkeitskontrolle sowie das Berichts- und Rapportwesen in einer Absprache fest.



III. Kostenregelung und Ausrüstung

Art. 7

Die Stadt Wil vergütet dem Kanton die Personalaufwendungen für die zusätzlichen Polizeikräfte. Nach Aufhebung von Art. 27 des Polizeigesetzes gewährt der Kanton den Gemeinden eine Reduktion von je 20% pro Mitarbeitenden. Die Höhe der Entschädigung beträgt somit 80% von Fr. 124'660.– je effektiv zugewiesene Mitarbeitende.

Der Ansatz basiert auf dem Landesindex für Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Dezember 2012 von 108.4 Punkten (Basis Mai 2000 = 100)

Er ist jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals per 1. Januar 2014, dem Stand des Indexes per Ende Dezember des Vorjahres anzupassen.

Art. 8

Die Bussenerträge aus den Bussenerhebungen auf der Stelle im Zusammenhang mit Kontrollen nach Art. 13 lit. b und c PG auf dem Gebiet der Stadt Wil werden dieser überwiesen.

Art. 9

¹Die Angehörigen der Stadtpolizei Wil erhalten die gleiche persönliche Ausrüstung wie die übrigen Angehörigen der Regionalpolizei.

²Es wird ihnen eine adäquate Infrastruktur zur Verfügung gestellt (Patrouillenwagen, Funkmittel usw.).

IV. Verschiedenes

Art. 10

Die Stadtpolizei wird in den Räumlichkeiten der Polizeistation Wil untergebracht.

Art. 11

Der ordentliche Personalausbau der Polizeistation Wil wird durch den Betrieb der Stadtpolizei nicht beeinträchtigt.



V. Schlussbestimmung

Art. 12

¹Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung zwischen dem SJD und der Stadt Wil vom 4. April 2002.

²Die Vereinbarung kann von jeder Partei unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2016.

St. Gallen, 21. August 2014

SICHERHEITS- UND JUSTIZDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Vorsteher


Fredy Fässler, Regierungsrat

Wil, 28. Juli 2014

STADT Wil



Susanne Hartmann,
Stadtpräsidentin



Christoph Sigrist,
Stadtschreiber